

Moot Court Fall 3

Die Klägerin Grundstücks- Service GmbH errichtete als Bauträgerin das Bauvorhaben Moosfeld und verkaufte nach Fertigstellung des Komplexes ein Einfamilienhaus an Eberhard Kindler. Der Kaufvertragsverfasser Rechtsanwalt Dr. Ewald Lenz wurde hierbei als Treuhänder bestellt, wobei die Käufer gemäß der Vereinbarung den Kaufpreis auf das Treuhandkonto überweisen sollten. Kurz nach Errichtung des Kaufvertrages eröffnete RA Dr. Lenz ein neues Konto bei der Wiesener Sparkasse unter den Geschäftsbedingungen für Anderkonten der österreichischen Rechtsanwälte.

Er stellte eine schriftliche Aufforderung an Eberhard Kindler zur Entrichtung eines Kaufpreisteils mittels Überweisung an dieses Anderskonto, welcher der Käufer in weiterer Folge auch nachkam. Zwei Wochen später überwies die Bank aufgrund eines telefonischen Auftrages durch Herrn Lenz diese Summe an ein anderes Konto bei einer anderen Bank. Herr Lenz behob folglich den Betrag in bar und setzte sich mit Millionen veruntreuter Treuhandgelder ins Ausland ab.

Die Grundstücks- Service GmbH begehrt nun von der Wiesener Sparkasse die Zahlung des veruntreuten Kaufpreisteils iHv € 85.753, 94,-. Die Beklagte habe rechtswidrig und schuldhaft gehandelt, weil sie das Guthaben auf dem von Dr. Lenz eröffneten Treuhandkonto weitergeleitet habe, obwohl sie um die Eigenschaft des Kontos als Treuhandkonto gewusst habe, ebenso wie sie Kenntnis über die Eigenschaft des Betrages als Treuhänderlag aus einer Immobilientransaktion gehabt habe.